



Zusammenfassung: Spesenverwaltung bei Aus- und Weiterbildungen (Abwesenheitscodes 142, 143, 144)

Diese Zusammenfassung ist eine Hilfestellung für die Spesenverwaltung bei Aus- und Weiterbildungen, die vollständig oder teilweise vom Staat übernommen werden. Sie gilt für das gesamte Personal mit einem unbefristeten Vertrag oder mit einem befristeten Vertrag von einem Jahr oder mehr, das dem StPG untersteht, unter Vorbehalt spezifischer rechtlicher Bestimmungen, die auf bestimmte Personalkategorien anwendbar sind.

Bezeichnung und GTA-Code	Aus- oder Weiterbildung mit Bildungsurlaub (freiwillig), Code 143	Vorgeschriebene Aus- oder Weiterbildung (obligatorisch), Code 144	Aus- oder Weiterbildung mit oder ohne Vereinbarung, Code 142
Definition im Sinn der Verordnung über die Aus- und Weiterbildung des Staatspersonals (AWBV)	Bildungsurlaub, Art. 20 <i>Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Aus- und Weiterbildungen hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter unabhängig vom Beschäftigungsgrad Anspruch auf drei Tage Bildungsurlaub pro Jahr (25,2 Stunden) für den Besuch einer internen oder externen Aus- oder Weiterbildung, sowie auf zwei Tage Bildungsurlaub pro Jahr (16,8 Stunden) für einen Sprachkurs in der Partnersprache (gemäss den Bedingungen in Art. 4).</i>	Vorgeschriebene Aus- oder Weiterbildung, AWBV Art. 13 <i>Vorgeschrieben ist jede vom Arbeitgeber ausdrücklich verlangte Aus- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Stelle bereits angetreten haben.</i>	Zur Berufsausübung erforderliche Aus- und Weiterbildung oder Aus- und Weiterbildung von gegenseitigem Interesse, AWBV Art. 14 und 15 <i>Zur Berufsausübung erforderlich ist jede Aus- und Weiterbildung, die aufgrund der einschlägigen Gesetzgebung oder laut anerkannten Berufsverbänden für die Ausübung des Berufs obligatorisch ist. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist vor Stellenantritt nicht im Besitz der erforderlichen Aus- oder Weiterbildung.</i> <i>Von gegenseitigem Interesse ist jede Aus- und Weiterbildung, die sowohl</i>

			<i>für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter als auch für den Arbeitgeber von Nutzen ist.</i>
Vereinbarung und Rückzahlungsfrist	Der Bildungsurlaub im Sinne von Artikel 20 AWBV muss nicht zurückbezahlt werden. Er ist weder Gegenstand einer Aus- oder Weiterbildungsvereinbarung, noch einer Rückzahlungsfrist.	Keine Vereinbarung, keine Rückzahlungsfrist	<p><= CHF 5000 (gesamte Kosten vom Staat übernommen, einschliesslich Lohnkosten): keine Vereinbarung, keine Rückzahlungsfrist</p> <p>> CHF 5000 (gesamte Kosten vom Staat übernommen, einschliesslich Lohnkosten): Vereinbarung und Rückzahlungsfrist von 1 bis 3 Jahren (bis 5 Jahre bei bestimmten Ausnahmefällen)</p>
Kostenübernahme durch den Staat (% der Gesamtkosten, direkte und indirekte Aus- oder Weiterbildungskosten und Lohnkosten)	100 % der Lohnkosten bis 3 Tage/Jahr + 2 Tage/Jahr für Partnersprachkurse	100 %	<p><i>Zur Berufsausübung erforderliche Aus- und Weiterbildung: 100 %</i></p> <p><i>Aus- oder Weiterbildung von gegenseitigem Interesse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> > überwiegendes Interesse Mitarbeiter/in: 25 % > gegenseitiges Interesse (Usus): 50 % > überwiegendes Interesse des Arbeitgebers: 75 %, oder sogar 100 % bei bestimmten Ausnahmen
Verpflegungskosten	<p>Gemäss Richtlinien über die Dienstreisen (AWBV Art. 21, Abs. 3)</p> <p>Mitarbeitende, die aufgrund einer Aus- oder Weiterbildung nicht zu</p>	<p>Gemäss Richtlinien über die Dienstreisen (AWBV Art. 19, Abs. 2)</p> <p>Mitarbeitende, die aufgrund einer Aus- oder Weiterbildung nicht zu Hause oder an ihrem üblichen</p>	<p>Gemäss Richtlinien über die Dienstreisen (AWBV Art. 19, Abs. 2)</p> <p>Mitarbeitende, die aufgrund einer Aus- oder Weiterbildung nicht zu Hause oder an ihrem üblichen Arbeitsort</p>

	Hause oder an ihrem üblichen Arbeitsort essen können, haben Anspruch auf eine Verpflegungsentschädigung.	Arbeitsort essen können, haben Anspruch auf eine Verpflegungsentschädigung.	essen können, haben Anspruch auf eine Verpflegungsentschädigung. Bemerkung: Übernimmt der Staat weniger als 100 % der Aus- oder Weiterbildungskosten, werden die Verpflegungskosten zurückerstattet, sofern die Vereinbarung es vorsieht.
Fahrkosten	Gemäss Richtlinien über die Dienstreisen (AWBV Art. 21, Abs. 3)	Gemäss Richtlinien über die Dienstreisen (AWBV Art. 19, Abs. 2)	Gemäss Richtlinien über die Dienstreisen (AWBV Art. 19, Abs. 2) Bemerkung: Übernimmt der Staat weniger als 100 % der Aus- oder Weiterbildungskosten, werden die Fahrkosten zurückerstattet, sofern die Vereinbarung es vorsieht.
Arbeitszeit	Im Rahmen des Weiterbildungsprogramms des Staats werden für die Teilnahme an einem Ausbildungstag 8 Stunden 24 Minuten und für einen halben Tag 4 Stunden 12 Minuten angerechnet (AWBV Art. 20 Abs. 6). In dieser Zeit ist die An- und Rückreise enthalten. Die Obergrenze von 8 Stunden 24 Minuten (für einen ganzen Kurstag) darf nur in Ausnahmefällen und auf Genehmigung der vorgesetzten Person überschritten werden. In diesem Fall wird die tatsächliche Aus- oder Weiterbildungszeit erfasst (z. B.	Die AWBV sieht vor, dass die effektiven Aus- und Weiterbildungsstunden angerechnet werden. Die An- und Rückreise wird gemäss den Richtlinien über die Dienstreisen angerechnet (Punkte 18.1 und 19.3): > bei Strecken vom und/oder zum Wohnsitz gilt nur die Differenz zur üblichen Strecke (Wohnort–Arbeitsort) als Arbeitszeit, dies bis zu höchstens 8 Stunden 24 Minuten pro Tag (Obergrenze), einschliesslich der Kursdauer;	Die AWBV sieht vor, dass die effektiven Aus- und Weiterbildungsstunden angerechnet werden. Die An- und Rückreise wird gemäss den Richtlinien über die Dienstreisen angerechnet (Punkte 18.1 und 19.3): > bei Strecken vom und/oder zum Wohnsitz gilt nur die Differenz zur üblichen Strecke (Wohnort–Arbeitsort) als Arbeitszeit, dies bis zu höchstens 8 Stunden 24 Minuten pro Tag (Obergrenze), einschliesslich der Kursdauer;

	7 Kursstunden und 2 Arbeitsstunden).	> die Erfassung einer Arbeitszeit, die 8 Stunden 24 Minuten überschreitet, erfordert die Genehmigung der Dienstchefin oder des Dienstchefs.	> die Erfassung einer Arbeitszeit, die 8 Stunden 24 Minuten überschreitet, erfordert die Genehmigung der Dienstchefin oder des Dienstchefs. Bemerkung: Übernimmt der Staat weniger als 100 % der Aus- oder Weiterbildungskosten, wird die Kursdauer als Arbeitszeit angerechnet, sofern die Vereinbarung es vorsieht.
--	--------------------------------------	---	---

Weitere Informationen:

- > [Verordnung vom 26. Juni 2023 über die Aus- und Weiterbildung \(AWBV\)](#)
- > [Richtlinien vom 30. August 2016 über die Dienstreisen](#)